



Funktionsbeschreibung für Mitarbeitende in der Betriebssanität

1/1



Gemäss Art. 36 der Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (WEG36 ArGV 3) gelten für Erste-Hilfe-Personen rechtliche Aspekte und wichtige Grundsätze. Dies verlangt eine klare Regelung der Funktionen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Die nachfolgende Funktionsbeschreibung ist als Muster gedacht. Die Vorlage kann den Gegebenheiten des Betriebs angepasst werden. Das von den betreffenden Personen rechtskräftig unterzeichnete Dokument beinhaltet die Aufgaben, Rechten und Pflichten.

Name, Vorname	
Funktionsbezeichnung	MitarbeiterIn Betriebssanität
Organisation	Gemäss Firmenorganigramm
Zweck	<ul style="list-style-type: none">• Sicherstellen der Nothilfe bei Unfällen und Krankheiten• Mitarbeit in der Unfallverhütung und der Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz• Unterstützung der Geschäftsleitung und der Vorgesetzten in der Unfallverhütung und der Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Hilfeleistung bei Unfall und Krankheit• Beratung und Betreuung der Belegschaft bei gesundheitlichen Störungen• Beteiligung an betrieblichen Gesundheitsaktionen (z.B. Blutdruckmessung)• Mitarbeit in der Unfallverhütung (z.B. sichere Arbeitsplätze, persönliche Schutzausrüstung „PSA“)• Mithilfe bei der Erste-Hilfe-Ausbildung von Mitarbeitenden• Kontakt zu Betriebs- und Vertrauensärzten, zu Institutionen im Gesundheitswesen• Erledigung administrativer Aufgaben, wie Rapporte, Berichte, Statistiken
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">• Interesse und Verständnis für medizinische Fragen• Belastbarkeit in Stresssituationen, Durchsetzungsvermögen• Betriebssanitäter-Ausbildung bei einer vom IVR / SRC anerkannten Institution (www.ivr-ias.ch, www.resuscitation.ch)• Bereitschaft zur regelmässigen, mindestens jährlichen Weiterbildung
Rechte	<ul style="list-style-type: none">• Der Mitarbeitende der Betriebssanität übt seine Funktion während seiner regulären Arbeitszeit aus
Pflichten	<ul style="list-style-type: none">• Unverzüglich Hilfeleistung bei Unfall und Krankheit• Untersteht der medizinischen Schweigepflicht¹⁾! Auskunft über vertrauliche Daten der Mitarbeitenden dürfen nur weiter gegeben werden, wenn das Einverständnis der behandelten Person vorliegt• Informiert die vorgesetzte Stelle über aussergewöhnliche Ereignisse• Hält sich durch aktiven Besuch von Kursen und Fachseminaren sowie durch das Studium von Fachliteratur auf einem hohen Stand von Wissen und Können• Setzt die Mittel im Rahmen des Stellenbudgets zweckmässig ein
Ort	Unterschriften
Datum	Betriebssanitäter/in Geschäftsleitung

¹⁾Für die Erste-Hilfe-Person gilt Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen. Innerhalb der medizinischen Rettungskette müssen die medizinischen Daten jedoch kommuniziert werden (WEG36 ArGV 3).